

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 6. —

(No. 409.) Verordnung, die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gebhörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westphalen, Kleve, Berg und Nieder-Rhein betreffend. Vom 24ten Dezember 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Die Forsten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten in den, mit Unserm Reiche wieder vereinigten und in den neu erworbenen Provinzen sind bisher zum Theil nach solchen Vorschriften öffentlich verwaltet worden, welche die Dispositions-Freiheit der Eigenthümer beinahe gänzlich ausschließen, und dem Forst-Grundeigenthume ganz unverhältnißmäßige Lasten und Abgaben auferlegen. Da solche Einschränkungen in der Benutzung dieses wichtigen Gemeinde-Eigenthums mit den Grundsätzen des Rechts unvereinbar sind, der Gebrauch desselben aber eben so wenig einer schädlichen Willkühr Preis gegeben werden kann; so verordnen Wir, um einerseits den Gemeinden und öffentlichen Anstalten das Dispositionsrecht über die ihnen zugehörigen Waldungen, da wo ihnen solches genommen war, wiederzugeben, andererseits aber, eine dem Wesen und den Zwecken der öffentlichen Korporationen entsprechende Benutzungsart zu sichern, hierdurch Folgendes:

§. I.

Alle in den genannten Provinzen bisher statt gefundene Einschränkungen des Forst-Eigenthums der Gemeinden und öffentlichen Anstalten sollen, wo solche durch die Souvernements nicht schon aufgehoben sind, vom Tage der eintretenden allgemeinen Organisation der Verwaltung Unserer laudesherrlichen Forsten in den genannten Provinzen an gerechnet, völlig aufhören, und die unter den vorigen Regierungen den Gemeinde-Waldungen, als solchen, aufgelegten besondern Abgaben an den Staat fernerhin nicht weiter erhoben werden.

Aufhebung der bloß seit gefundene Einschränkungen in der Administration, und der aufgelegten besondern Abgaben.